

BGer 5P.352/2000 vom 26. Oktober 2000

Bundesgericht, 2000-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.352_2000

FR: TF 5P.352/2000 du 26 octobre 2000

IT: TF 5P.352/2000 del 26 ottobre 2000

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Obergericht nicht in Willkür verfallen ist und die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 2 OG), wobei in Bezug auf den Streitwert zu berücksichtigen ist, dass das Obergericht nur über die Unterhaltsbeiträge vom 1. Juli bis 25. Oktober 1999 zu befinden hatte. Da auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtet wurde, entfällt eine Entschädigungspflicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.